

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

10. März 2015

Mitgeteilt den

11. März 2015

Protokoll Nr.

179

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Silvaplana** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Januar 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung. Folgendes Planungsmittel wurde verabschiedet:

- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Ver- und Entsorgung, Margun Surlej

Ein auf den 24. Januar 2013 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 11. Dezember 2012 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. Januar 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 7. Februar 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Silvaplana um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Silvaplana werden die Voraussetzungen für die Sanierung der Kanalisationsleitung

von „Margun“ bis „Surlej“ sowie für die Erneuerung der Trinkwasserversorgung geschaffen. Zu diesem Zweck wird die Wasser- und Abwasserleitungsführung im Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Ver- und Entsorgung, Margun Surlej angepasst, und zusätzlich werden ein neues Reservoir und eine Turbinenstation im gleichen Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin (RRIP OE, vom Bundesrat genehmigt am 18. Dezember 2012) übereinstimmt.

Es kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:5000 Margun Surlej

Der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Ver- und Entsorgung, Margun Surlej vom 23. Januar 2013 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

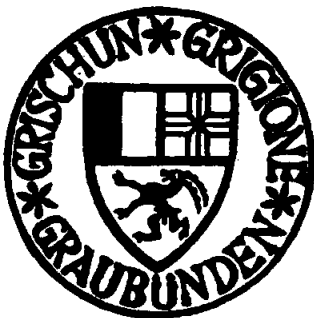
beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Ver- und Entsorgung, Margun Surlej** vom 23. Januar 2013 wird genehmigt.

2. Der Gemeindevorstand Silvaplana wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Silvaplana sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen